

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 199 — Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk.

Vom 18. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 199 vom 16. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk (GBl. S.946) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 199 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

a) Fertigungslöhne	
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (... %), •	
Fertigungskosten	V«
c) Materialkosten	
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien	
Preis ohne Umsatzsteuer	
e) Umsatzsteuer	
Preis	

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamer wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Handschuhmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt 75%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthal-

ten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 95% einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Handschuhmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbar preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Als Materialzuschlag einschl. Verschnitt dürfen 15% des Einstandspreises berechnet werden.

(4) Auf die vom Kunden gelieferten Materialien darf keinerlei Zuschlag berechnet werden. Wird Fertigmaterial an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

§ 6

Fremdleistungen

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Handschuhmacherbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

»

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 199 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten